

Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Hattingen vom 29.09.2023

§ 1 Entgelte

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule der Stadt Hattingen sind Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu entrichten, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden.

§ 2 Angebote/Entgelte

Für die Teilnahme am Musikschulunterricht werden folgende Entgelte festgesetzt:

2.1 Elementarunterricht				Entgelt monatlich
2.1.1 Mini-Musis				20,00 €
2.1.2 Elementare musikalische Früh- erziehung (EMFE)	Entgelt gestaffelt nach Einkommen angelehnt an die Elternbeitragssatzung der Stadt Hattingen.			
2.2 Instrumentalunterricht	montlich. Erw.	jährlich Erw.	monatlich bis 25 Jhr.	jährlich bis 25 Jhr.
2.2.1 Einzelunterricht 30 Minuten	61,00 €	732,00 €	51,00 €	612,00 €
2.2.2 Einzelunterricht 45 Minuten	90,00 €	1.080,00 €	76,00 €	912,00 €
2.2.3 Gruppenunterricht 2 Schüler*innen, 45 Minuten	50,00 €	600,00 €	42,00 €	504,00 €
2.2.4 Gruppenunterricht 3 - 5 Schüler*innen, 45 Minuten	39,00 €	468,00 €	33,00 €	396,00 €
2.2.5 Schnupperkurs 6 UE a`30 Minuten	x	66,00 €	x	66,00 €
2.3 Ballett	montlich. ab 7 Jahre	jährlich ab 7 Jahre	monatlich bis 6 Jahre	jährlich bis 6 Jahre
2.3.1 Schüler*innen bis 6 J. 45 Minuten	x	x	25,00 €	300,00 €
2.3.2 Schüler*innen ab 7 J. 60 Minuten	30,00 €	360,00 €	x	x
2.4 Ensemble	montlich. Erw.	jährlich Erw.	monatlich bis 25 Jhr.	jährlich bis 25 Jhr
Ensembles sind für Schüler*innen der Mu- sikschule, die Unterricht nach Ziffer 2.2.1 bis 2.2.4 bekommen, entgeltfrei.	5,00 €	60,00 €	5,00 €	60,00 €
2.5 Entgelt für Leihinstrumente	montlich. Erw.	jährlich Erw.	monatlich bis 25 Jhr.	jährlich bis 25 Jhr
	10,00 €	120,00 €	10,00 €	120,00 €

§ 3 Verwaltungskostenpauschale

Bei Neuanschreibung für die Angebote gem. § 2.2 bis 2.2.4 und 2.3 wird eine einmalige Verwaltungskostenpauschale von 5,00 € pro Person erhoben. Eine Ermäßigung ist nicht möglich.

§4 Entgeltermäßigungen

4.1 Sozialermäßigung

- Leistungsbeziehende von Bürgergeld/Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch, Zweites Buch)
- Leistungsbeziehende von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, 3. Kapitel (Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch)
- Leistungsbeziehende von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, 4. Kapitel (Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch)
- Leistungsbeziehende nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)

Zahlungspflichtige, die die o.a. Voraussetzungen erfüllen, erhalten auf Antrag und Vorlage eines entsprechenden Bescheides für ein Unterrichtsfach pro Schüler*in eine Sozialermäßigung von 50 v. H. . Ermäßigt wird das teuerste Unterrichtsfach. Die Sozialermäßigung wird ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und längstens für den Gültigkeitszeitraum des Bescheides gewährt. Nach dem Ende der Gültigkeit ist das reguläre Entgelt zu zahlen. Zur Verlängerung der Ermäßigung muss ein neuer Bescheid unaufgefordert vorgelegt werden.

4.2 Ermäßigung für Kinder und Jugendliche

Schüler*innen bis zum 25. Lebensjahr erhalten für die Angebote der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 eine Ermäßigung von 15 v. H..

4.3 Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung beträgt 15 v. H. pro Fach. Eine Geschwisterermäßigung wird für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind unter 26 Jahren gewährt. Wird eine Sozialermäßigung gewährt, beträgt die Geschwisterermäßigung statt 15 v. H., 30,00 € im Jahr (2,50 € pro Monat).

4.4 Härtefallregelung

Auf Antrag kann darüber hinaus eine Entgeltermäßigung festgesetzt oder auf die Entgelterhebung verzichtet werden, wenn besonders schwierige finanzielle Verhältnisse vorliegen und der Unterricht für die Entwicklung des Menschen besonders förderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Musterschulleitung.

4.5 Jugendleitercard und Ehrenamtskarte

Für Inhaber*innen der Jugendleitercard und für Inhaber*innen der Ehrenamtskarte wird eine generelle Ermäßigung in Höhe von 15 v. H. gewährt.

4.6 Beginn der Ermäßigung

Nur wenn der Antrag bis zum 15. des Monats eingereicht wird, kann eine Ermäßigung ab dem 1. des Folgemonats erfolgen

4.7 Ausnahmeregelungen

Die Teilnahme an den Angeboten des Elementarunterrichtes, Ensembleunterrichtes, Schnupperkurses sowie Ballettunterrichtes berechtigt nicht zu Ermäßigungen in diesem Sinne. Dies gilt ebenso für die Ausleihe von Instrumenten.

§ 5 Kurse, Workshops und Kooperationen

Für die Teilnahme an Kursen, Workshops und Kooperationen nach § 4 der Musikschulsatzung werden Anzahl und Dauer der Kursstunden sowie die entsprechenden Entgelte und evtl. Ermäßigungsmöglichkeiten durch die Leitung der Musikschule im Einzelfall festgelegt.

§ 6 Programm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits)

Für das Programm „JeKits“ gelten die jeweils durch das Land NRW festgelegten Entgelte und Ermäßigungen.

§ 7 An- und Abmeldungen

7.1 Anmeldungen

Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Einteilung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazitäten. Über den Aufnahmetermin entscheidet die Musikschule. Anmeldungen müssen schriftlich oder per Online-Formular erfolgen.

Anmeldeformulare sind in der Geschäftsstelle der Musikschule und auf der Webseite www.hattingen.de erhältlich.

7.2 Abmeldungen

Abmeldungen sind grundsätzlich schriftlich an die Musikschule zu richten. Gegenüber Lehrkräften der Musikschule können An- und Abmeldungen nicht rechtswirksam erklärt werden.

7.2.1 Fristen

Das Schuljahr (Unterrichtsjahr) der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Abmeldungen sind zum 31. Januar und zum 31. Juli möglich. Sie müssen spätestens bis zum 15. Juni und 15. Dezember bei der Musikschule eingegangen sein. Die Entgelte werden bis zum festgesetzten Abmeldetermin auch dann erhoben, wenn die Schülerin / der Schüler den angebotenen Unterricht nicht mehr wahrnimmt.

7.2.2 EMFE

Die Elementare Musikalische Früherziehung ist ein auf 2 Jahre ausgelegtes Angebot. Bei Angeboten mit begrenzter Laufzeit endet die Entgeltspflicht automatisch.

7.2.3 Erkrankung / Wegzug

Abmeldungen wegen langandauernder Krankheit oder bei Wegzug sind jederzeit gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. Anmeldung des neuen Wohnsitzes möglich. Die Entgelte werden bis zum Ende des Monats nach Eingang der Bescheinigung erhoben.

7.3 Einteilung Gruppenunterricht

Im Gruppenunterricht ist die Höhe der Unterrichtsentgelte von der Gruppenstärke abhängig. Die Gruppenstärke kann sich im Laufe der Zeit aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen verändern.

8 Zahlungspflicht und -fälligkeit

8.1 Zahlungspflicht

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung beginnt mit der Aufnahme des Musikschulunterrichtes.

8.2 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig sind die Teilnehmer*innen an den Lehrveranstaltungen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter*innen.

8.3 Fälligkeit

Die Entgelte werden in monatlichen Beträgen fällig. Der Fälligkeitstermin ist jeweils der 15. des Monats.

8.4 Ferienzeiten

Die Entgelte werden auch für Ferienzeiten erhoben. Die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen ist auch für die Musikschule verbindlich. Sonderregelungen in den allgemeinbildenden Schulen (hitzefrei, schneefrei, bewegliche Ferientage etc.) gelten nicht automatisch für die Musikschule. Der Rosenmontag ist unterrichtsfrei.

8.5 Zahlungsverzug

Ab einem Zahlungsverzug von sechs Monaten entscheidet die Musikschulleitung über den Ausschluss einer Schülerin bzw. eines Schülers. Eine Wiederaufnahme des Unterrichts ist nur nach vollständiger Begleichung der offenen Forderung und Vorlage eines SEPA-Mandates möglich.

8.6 Ausschluss vom Unterricht

Im Falle des Ausschlusses sind die Teilnehmerentgelte für das ganze Unterrichtshalbjahr zu entrichten.

8.7 Abmeldungen

Bei Abmeldungen sind die Entgelte bis zum Ende des Unterrichtshalbjahres zu entrichten.

9 Unterrichtsversäumnisse / Unterrichtsausfälle / Aufrechterhaltung der Disziplin

9.1 Versäumnis Schüler*innen

Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei der Schülerin/bei dem Schüler liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzstunde oder auf Erstattung des Unterrichts-entgeltes.

9.2 Unterrichtsausfall Musikschule

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Wenn an mehr als 3 Unterrichtstagen in einem Unterrichtshalbjahr kein Unterricht durch die Lehrkraft oder eine Vertretung erteilt, kein Unterricht nachgeholt oder kein Ersatztermin angeboten wurde, wird für jeden Ausfalltag 2,5 v. H. des auf das Unterrichtsfach entfallenden Jahresentgeltes auf Antrag erstattet. Zur Nachholung des Unterrichts können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Onlineunterricht und Veranstaltungen, die Übungszwecken dienen, können den Unterricht ersetzen.

9.3 Aufrechterhaltung der Disziplin

Zur Aufrechterhaltung der Disziplin können nach Schwere des Vorfalls folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) Verwarnung und Verweis
- b) Androhung des Ausschlusses durch die Musikschulleitung
- c) Ausschluss durch die Musikschulleitung (im Einvernehmen mit der Fachbereichsleitung). Bei Minderjährigen sind die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss den gesetzlichen Vertretern schriftlich mitzuteilen.

9.4 Behördliche Vorgaben

Bei Ausfallzeiten aufgrund behördlicher Vorgaben kann der Präsenzunterricht teilweise oder vollständig online durchgeführt werden. Das führt nicht zu einer Minderung der Entgelte.

§ 10 Veranstaltungen

Der Eintritt zu öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule ist in der Regel entgeltfrei. Im Einzelfall und bei Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Trägern kann die Leitung der Musikschule eine Entgeltregelung treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Hattingen tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16.01.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Hattingen vom 29.09.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 29.09.2023


Glaser, Bürgermeister